

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2013

Nr. 2013/333

KR.Nr. PB 081/2012 (DDI)

Planungsbeschluss Fraktion FDP.Die Liberalen: Immobilien- und Eignerstrategie für die Solothurner Spitäler AG (19.06.2012); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Strategie mit verbindlichem Zeitplan auszuarbeiten, welche aufzeigt, wie die Eignerschaft der soH sich in Zukunft entwickeln soll. Ebenso ist in der Strategie festzulegen, wann eine Übertragung der Immobilien an die soH vorgesehen ist und wie diese von der soH finanziert werden kann. Die Strategie soll weiter aufzeigen, welche Rahmenbedingungen erfüllt werden müssen und welche finanziellen Auswirkungen für die Akteure damit verbunden sind.

2. Begründung

Die Verselbständigung der Solothurner Spitäler in der soH macht langfristig nur Sinn, wenn dadurch der unternehmerische Spielraum für die Spitäler vergrössert werden kann. Dies muss aber damit gekoppelt sein, dass auch die Verantwortung nicht nur beim Kanton liegt. Die heutige Situation ist langfristig keine optimale Lösung: der Kantonsrat hat zu wichtigen Entscheidungen der soH nichts zu sagen, der Kanton trägt aber weiterhin das volle unternehmerische Risiko.

Grundsätzlich sollten in einem Unternehmen die Verantwortung und die Entscheidungskompetenz für betriebsnotwendige Immobilien bei der Unternehmensleitung sein. Dieser Grundsatz ist heute bei der soH nicht erfüllt: Die Politik entscheidet über Investitionen im Immobilienbereich. Mit der Revision des Spitalgesetzes wurde 2011 die Kompetenz geschaffen, dass der Kantonsrat über die Übertragung der Immobilien entscheiden kann. In einer Strategie soll nun aufgezeigt werden, zu welchem Zeitpunkt eine solche Übertragung geplant ist.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Die heute gültige „Eignerstrategie des Kantons Solothurn für die Solothurner Spitäler AG (soH) für die Legislaturperiode 2009-2013“ haben wir am 20. Oktober 2009 genehmigt (RRB Nr. 2009/1871). Im Vordergrund der Eignerstrategie stehen die versorgungspolitischen Ziele (Punkt 3.1, S.1). Bezüglich Steuerung der Spitalversorgung ist dabei festgelegt (Punkt 3.2, S. 1): „Der Kanton steuert die Spitalversorgung primär über die im SpiG und im KVG vorgegebenen Instrumente und nur subsidiär über seine Eigentümerfunktion an der soH.“ Als finanzpolitisches Ziel (Punkt 3.3, S. 2) ist u.a. der „Erhalt von 100% der Kapitalanteile der soH“ aufgeführt. Es ist aber auch die Rede (Punkt 5.2, S. 2) von regelmässiger „Überprüfung und Weiterentwicklung der Eignerstrategie ... (z.B. was die Höhe der Kapitalbeteiligung des Kantons, die Zusammensetzung des Aktionariates, die strategische Beteiligung Dritter ...u.a. betrifft).“ Gemäss § 17 Abs. 1 des Spitalgesetzes muss der Kanton mindestens 67% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der

Aktiengesellschaft halten. Zurzeit befinden sich 100% des Kapitals und der Stimmen im Besitz des Kantons. 33% des Aktienkapitals bzw. der Aktienstimmen könnten mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen durch den Regierungsrat an Dritte veräussert werden. Dabei müsste gemäss § 17 Abs. 2 des Spitalgesetzes der Regierungsrat den Kantonsrat über die Veräusserung von Aktien informieren.

Das Eigentum der Immobilien ist nicht Gegenstand der Eignerstrategie 2009-2013, weil zum Zeitpunkt der Genehmigung diese Frage im Spitalgesetz abschliessend geregelt war (§ 16 Abs. 2): *„...Der Kanton behält oder übernimmt das Eigentum an den Immobilien der Spitäler. Er vermietet diese an die Aktiengesellschaft.“* Im Rahmen der 2011 erfolgten Revision des Spitalgesetzes war uns ein zentrales Anliegen, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH möglich wird. Dazu wurde in § 16 Abs. 2^{bis} des Spitalgesetzes neu dem Kantonsrat die abschliessende Befugnis erteilt, das Eigentum an den Spitalimmobilien an die soH zu übertragen. Bezüglich Zeitpunkt hielten wir in Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat fest (vgl. RRB Nr. 2011/1136 vom 31. Mai 2011, S.11): *„Der Regierungsrat beabsichtigt, dem Kantonsrat die Übertragung der Immobilien spätestens mit der Inbetriebnahme des geplanten Neubaus des Bürgerspitals Solothurn zu beantragen. Erst zu diesem Zeitpunkt werden die Modalitäten der Übertragung (Baurecht, unentgeltliche Übertragung, Erhöhung des Aktienkapitals etc.) zu regeln sein.“* Diese Haltung haben wir im Zusammenhang mit dem Neubau des Bürgerspitals in Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat bekräftigt (vgl. RRB Nr. 2011/2487 vom 29. November 2011, S.15). Dementsprechend hat die Volksabstimmung über den Neubau des Bürgerspitals am 17. Juni 2012 unter dieser Prämisse stattgefunden.

Der Planungsbeschluss deckt sich inhaltlich mit der Zielsetzung des Regierungsrates, die bestehende Eignerstrategie laufend der Dynamik anzupassen.

3.2 Situation in der Nordwestschweiz

Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn haben die Spitalversorgungsplanung im Hinblick auf die Spitalliste 2012 gemeinsam durchgeführt. Im Kanton Aargau sind die Spitalliegenschaften (inkl. Land) per 1. Januar 2012 den gemeinnützigen Aktiengesellschaften Kantonsspital Aarau AG, Kantonsspital Baden AG und den Psychiatrischen Diensten Aargau AG übertragen worden, im Kanton Basel-Landschaft den öffentlich-rechtlichen Anstalten Kantonsspital Baselland und Psychiatrie Baselland (Grundstücke im Baurecht mit entsprechenden Baurechtszinsen) und im Kanton Basel-Stadt den öffentlich-rechtlichen Anstalten Universitäts-Spital Basel, Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel und Felix Platter-Spital (Grund und Boden im Baurecht mit entsprechenden Baurechtszinsen). Die Immobilienübertragung an das Universitäts-Kinderspital beider Basel ist noch hängig.

Da die verselbständigten Spitäler in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt öffentlich-rechtliche Anstalten sind, ist eine Beteiligung von Dritten am „Aktienkapital“ nicht möglich. Im Kanton Aargau hingegen handelt es sich um gemeinnützige Aktiengesellschaften. Eine Beteiligung Dritter wäre bis höchstens 30% möglich, da gemäss Aargauer Spitalgesetz (§ 11) der Kanton mindestens 70% des Aktienkapitals und der Aktienstimmen jeder Spitalaktiengesellschaft halten muss. Allfällige Interessenten für den Aktienkauf sind bisher im Kanton Aargau nicht aufgetreten. Gleiches gilt für den Kanton Solothurn, wo 33% des Aktienkapitals bzw. der Aktienstimmen veräussert werden könnten.

3.3 Beurteilung

Der Kanton Solothurn verfügt bezüglich Eignerschaft über eine fortschrittliche Gesetzgebung. Der Verkauf von Aktien an Dritte wäre jederzeit möglich. Bezüglich einer guten Zusammenarbeit mit andern Spitälern hat sich gezeigt, dass eine gegenseitige Beteiligung nicht Voraussetzung ist. Die soH hat mit dem Inselspital Bern einen Kooperations-Rahmenvertrag und zahlrei-

che Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen. Auch mit der Kantonsspital Aarau AG und dem Universitätsspital Basel gibt es Zusammenarbeitsverträge. Wir sehen unsererseits als Regierungsrat bezüglich Beteiligung Dritter keinen aktiven Handlungsbedarf, würden aber allfällige Angebote sorgfältig prüfen.

Nach wie vor sind wir der Meinung, dass das Eigentum an den Spitalimmobilien auf die soH übertragen werden soll. Angesichts der noch immer zahlreichen offenen Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der neuen Spitalfinanzierung (z.B. Abgeltung Anlagenutzungskosten), der unterschiedlichen Situation in den einzelnen Kantonen, des anstehenden Neubaus des Bürgerspitals Solothurn und der fehlenden Erfahrungen ist die Frage des Zeitpunktes noch offen. Dies gilt auch für die Frage, wie die Übertragung erfolgen soll. Es geht darum, in der nächsten Legislaturperiode die Entwicklung zu beobachten und von den Erfahrungen in anderen Kantonen zu profitieren. Dabei bekräftigen wir unsere Haltung, dass die Übertragung spätestens mit der Inbetriebnahme des Neubaus des Bürgerspitals erfolgen soll.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Eignerstrategie des Kantons Solothurn für die Solothurner Spitäler AG (soH) in der Legislaturperiode 2013-2017 den Zeitpunkt und die Modalitäten für die Übertragung des Eigentums an den Spitalimmobilien auf die soH festzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Finanzdepartement
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt
Solothurner Spitäler AG (soH)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat